

I.

Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat.

Vom 31. Januar 1850.

(Ges.-Samml. S. 17.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preussischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgesetzt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

- A. Die lediglich von den regierenden Fürsten gebrauchte Bezeichnung „von Gottes Gnaden“ (dei gratia) ist eine Erinnerung an eine Zeit, welche das unumschränkte Recht der Vererbungsherrschaft als unmittelbare göttliche Einsetzung feierte. Wer selbst, so sagt Bossuet in seiner *Politique tirée des propres paroles de la sainte écriture*, Gott selbst hat über sein unermäßigtes Volk mit sichtbaren Zeichen als König geherrscht, bis er Saul und David durch Samuel selbst und die Herrschaft im Hause Davids befehligte. Das Königthum ist geheiligt, denn der König ist der Statthalter Gottes; es ist unumschränkt, denn der König schuldet Niemandem Rechenschaft als Gott selbst. Die Majestät des Königthums ist die Nachbildung und der Abglanz der Majestät Gottes. Der König ist der Staat. Nur wer dem König dient, dient dem Staat, der Feind des Königs ist zugleich ein Feind des Staats, Jeder muß freudig für den König sein Leben weihen. Tugenden für den Mangel an Ehrfurcht, Terror und Verschämung gibt es keine Entschuldigung, keinen Vorwand, nicht einmal die Gottlosigkeit oder Grausamkeit des Königs. Auch nach Stahl ist die Gewalt des Königs ein „göttliches Recht“, ruht das Königthum des Herrschers „nicht bloß auf einem allgemeinen Gebot und Ordnung Gottes, wie bei aller Obrigkeit, sondern zugleich auch noch auf einer speciellen Veranstaltung Gottes“ (Philosophie des Rechts, zweite Aufl., Band II., Abs. II., § 71). Wie es Friedrich Wilhelm IV. in seiner Rede vom 6. Februar 1850 (oben S. 30) ausdrückte: „Ich regiere nicht, weil es also Nicht Wohlgefallen ist, Gott weiß es! sondern weil es Gottes Ordnung ist.“

In diesem theokratischen Sinne ist die Bezeichnung für das Staatsrecht nicht verwandt. Deher darf sie im Eingang der Verfassungsurkunde, wenn überhaupt eine Bedeutung, nur die unterstellt werden, daß sie die Selbstständigkeit und Ursprünglichkeit des monarchischen Rechts, im Gegensatz zu allen abgeleiteten Staatsrechten, sowie die persönliche Unverantwortlichkeit des Königs andeute.